

maligen Umständen von vorn herein die Vermuthung, als beabsichtige die Regierung, den bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnissen eine andere Gestalt zu geben, erweckten und daher die Volksvertreter in jeder von demselben vorgeschlagenen Maaßregel Hintergedanken suchen ließ. Dazu kam, daß der im Sommer 1850 von dem Kurfürsten erklärte Rücktritt von der Union mit der damaligen Gesinnung des Volks in seiner großen Mehrzahl nicht im Einklang stand.

Welcher Art nun auch die Ursachen gewesen sind, daß factische Ergebniß war, daß im September 1850 in Kurhessen die staatliche Ordnung vollständig aufgelöst und die landesherrliche Autorität außer Stand gesetzt war, sich geltend zu machen.

Als daher die kurfürstliche Regierung die Hülfe des Bundes anrief, so beschloß die damals nur erst aus den Vertretern von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Limburg, Mecklenburg-Strelitz, Pichtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg bestehende Bundesversammlung, mit Rücksicht auf Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte und davon ausgehend, daß in Hessen der durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 dem Aufruhr gleichgestellte Fall einer Steuerverweigerung vorliege, am 21. September 1850, wie Seite 588 des Berichts der dritten Deputation der Zweiten Kammer erwähnt ist:

„die kurfürstliche Regierung zur Anwendung aller einer Bundesregierung zustehenden Mittel zur Herstellung der ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität aufzufordern.“

Nachdem hierauf die Seite 588 und 589 des vorangezogenen Berichts erwähnten Vorgänge stattgefunden und die kurhessische Regierung nochmals die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen hatte, erfolgte am 16. October desselben Jahres der weitere Beschluß:

„Zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung im Kurfürstenthum nach Anleitung des Art. 26 und 31 flg. der Schlußacte die erforderlichen Executionsmaaßregeln von Seiten des Bundes, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Executionsordnung, insbesondere des Art. 6 derselben, in Anwendung zu bringen.“

Es folgte nun die Bundesexecution. Nachdem infolge der Olmüzer Uebereinkunft und nach dem Scheitern der Dresdner Conferenzen Preußen und die übrigen deutschen Staaten, welche bis dahin an der Union festgehalten hatten, im Jahre 1851 in die Bundesversammlung wieder eingetreten waren, so erstatteten unter dem 7. Januar 1852 die beiden in Gemäßheit §. 8 der Bundesexecutionordnung ernannten Civilcommissare über die von ihnen zur Wiederherstellung der landesherrlichen Autorität in Kurhessen getroffenen Maaßregeln Bericht an die Bundesversammlung. Derselbe schloß mit dem Antrage:

„Die Bundesversammlung wolle die seitherige Verfassung des Kurfürstenthums Hessen vom 5. Januar 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und Abänderungen und sammt dem Wahlgeseze vom 5. März 1849, vermöge der Art. 57, 58, 61 und 26 der Wiener Schlußacte, außer Wirksamkeit setzen und die kurfürstliche Regierung kraft des Art. XIII der Bundesacte und der Art. 54 und 55 der Wiener Schlußacte auffordern, dem Lande eine revidirte, mit den Bundes-

gesetzten im Einklang stehende Verfassung zu verleihen und sich zugleich durch die hiervon zu erstattende Anzeige der ihr nach Art. 27 der Schlußacte obliegenden Pflicht entledigen. Erst nach genügender Befolgung dieses Bundesbeschlusses könnte die Intervention des Bundes für Kurhessen für beendet erklärt werden.“

Zugleich schlugen die Gesandten von Oesterreich und Preußen vor:

„Die Bundesversammlung wolle von dem (von der kurhessischen Regierung im Einverständnisse mit den Commissaren gleichzeitig vorgelegten) Verfassungsentwurfe Kenntniß nehmen, demselben im Allgemeinen, oder falls es nöthig erachtet würde, mit einzelnen Modificationen ihre vorläufige Billigung ertheilen und im Hinblick auf die bundesmäßigen Verpflichtungen, die sich für die kurfürstliche Regierung aus dem bevorstehenden Beschlusse ergeben, die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß Se. königliche Hoheit der Kurfürst durch Verleihung dieser von seiner Regierung bereits mit den Bundescommissaren verabredeten Verfassung den definitiven Abschluß der Angelegenheit nunmehr ohne Zögerung herbeiführen werde, wobei die definitive Zustimmung und die förmliche Uebnahme der (erbetenen) Garantie dieser Verfassung von Seiten des Bundes einer späteren Beschlußnahme, nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerung der einzuberufenden Ständeversammlung, vorbehalten bleibe.“

(Vergl. Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1852 1. Bd., S. 7 flg.)

Dieser Antrag wurde einem aus den Gesandten von Württemberg, Hessen-Darmstadt und Mecklenburg zusammengesetzten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen und hierauf auf Grund des von demselben erstatteten, in der Beilage A* abgedruckten Berichts am 27. März 1852 der eingangsgedachte Beschluß von der Bundesversammlung mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu erwähnen ist hierbei, daß die königlich sächsische Regierung den Ausschusanträgen mit dem Bemerkten beistimmte, daß, „wenn sie auch den denselben zum Grunde liegenden Motiven nicht überall beizupflichten vermöge, sie gleichwohl die gestellten Anträge als in den Verhältnissen begründet erachte.“

Um der Kammer ein vollständiges klares Bild von den bei der Entschließung über den vorliegenden Antrag einschlagenden thatsächlichen Verhältnissen zu gewähren, erscheint es zweckmäßig, auch die weitere Entwicklung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit bis auf die neueste Zeit vorzuführen.

Der obgedachte Beschluß der Bundesversammlung wurde am 13. April 1852 in Kurhessen verkündet und am gleichen Tage die mit den Bundescommissaren vereinbarte Verfassung als Gesetz promulgirt. Dem Beschlusse entsprechend wurden die auf Grund des gleichzeitig erlassenen Wahlgesezes gewählten Kammern einberufen und ihnen die Verfassung zur Erklärung vorgelegt; doch kam weder bei diesem, noch bei den folgenden Landtagen dießfalls eine Einigung zwischen der Regierung und der Volksvertretung zu Stande, ein Ergebniß, welches bis zum Jahre 1858 im Wesentlichen der Unwillfährigkeit und Unnachgiebigkeit der Regierung zugeschrieben werden muß. Im Jahre 1855

*) S. dieselbe am Schluß dieser Nummer.